

**Fachstudienordnung für den Teilstudiengang
Französisch als zweites Fach (Lehramt an Haupt- und Realschulen)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 29. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der Gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Französisch als Zweitfach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 6 Studiengegenstand
- § 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 9 Studiengegenstand
- § 10 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt

- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 Inkrafttreten

Anhang: **Studienplan**

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.
- (3) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen beträgt der Gesamtumfang für das Fach Französisch 40 SWS und für die Fachdidaktik 9 SWS.
- (4) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes an Haupt- und Realschulen im Fach Französisch.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:

- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang,
- b) den Besuch der nach den §§ 11 und 14 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
- c) den Erwerb der in den §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise,
- d) Kenntnis einer weiteren lebenden Fremdsprache,
- e) Nachweis eines mindestens dreimonatigen ausbildungsrelevanten Aufenthalts im französischsprachigen Ausland.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Französisch und der Französischdidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf ihres Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Studienführer

des Instituts für Romanistik beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden einführend in Grundkursen, im übrigen insbesondere in Vorlesungen und Pro- bzw. Haupt-Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Kurse, Kolloquien und Praktika und ggf. angeboten.

1. Grundkurse sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in das Fach einführen und exemplarisch Grundkenntnisse und Grundbegriffe vermitteln.
2. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
3. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Klausuren/Referate und/ oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden
4. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit einem beschränkten Teilnehmerkreis. Sie fördern die selbständige Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.
5. Kolloquien sind forschungsbezogene wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema. Sie dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
6. Schulpraktische Übungen werden in kleineren Gruppen (bis zu 4 Studierende) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminaristische Auswertung von Französischstunden an einer Schule.
7. Das Hauptpraktikum ermöglicht den Studierenden die Wahrnehmung des Unterrichts in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers. Fachdidaktische Aufgabenstellungen konzentrieren sich auf ausgewählte didaktisch-methodische Schwerpunkte.
8. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus § 11 Abs. 3. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu. Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekanntzugeben.

§ 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
- b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer des dritten Versuchs;
- c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs.1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang Französisch als intensiv studiertes Fach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "ungenügend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit "ungenügend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises stört, kann durch die Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "ungenügend" bewertet.

§ 8

Form der Nachweise

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach Erbringen der letzten für den jeweiligen Leistungsnachweis erforderlichen Leistung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen,

selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch ein von der Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 10 Studiengegenstand

Studiengegenstand ist im Grundstudium die Grundausbildung in den französischrelevanten Fachteilen der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, der Landeskunde und die Vervollkommnung der französischsprachigen Kompetenz. Aus diesen Lehrgebieten im Fach Französisch werden grundlegende Studieninhalte in Vorlesungen, Seminaren, Übungen etc. angeboten und vermittelt. Es wird die Basis für die Ausbildung im Hauptstudium geschaffen.

§ 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Der Student hat im Grundstudium 18 obligatorische und 4 wahlobligatorische SWS zu absolvieren.

(2) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

1. Einführung in die Französische Sprachwissenschaft (V)	2 SWS
2. Sprachwissenschaftliches Proseminar	2 SWS
3. Einführung in die Französische Literaturwissenschaft (V)	2 SWS
4. Literaturwissenschaftliches Proseminar	2 SWS
5. Vorlesung oder Seminar zur Landeskunde	2 SWS
6. Spracherwerb einschl. Korrektive Phonetik (Ü)	12 SWS

(3) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

1. Einführung in die Fremdsprachendidaktik	2 SWS
2. Seminar zu Themen des medialen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik, sofern ein solches Seminar nicht in der Fachdidaktik des jeweils anderen Studienfaches besucht wird	2 SWS

§ 12 **Leistungsnachweise im Grundstudium**

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkommunikation
2. Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus folgenden Fachgebieten:
 - a) Sprachwissenschaft,
 - b) Literaturwissenschaft,
 - c) Landeskunde,
3. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in Fachdidaktik .

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme in Sprachkommunikation wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme sowie aufgrund einer bestandenen Prüfung zur Sprachkompetenz (schr. u. mdl. Teil). Der Leistungsnachweis in einem Proseminar setzt regelmäßige Teilnahme und die Anfertigung einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten Hausarbeit voraus.

Dritter Abschnitt **Hauptstudium**

§ 13 **Studiengegenstand**

Inhalt des Hauptstudiums sind die vertiefende Beschäftigung mit ausgewählten sprach- und literaturwissenschaftlichen Gegenständen, die dazu erforderliche Terminologie sowie die Kenntnis und Anwendung gegenstandsbezogener Analysemethoden, ferner die weitere Vervollkommnung der französischsprachigen Kompetenz, Theorien und Methoden des Lehrens von Fremdsprachen, Lerntheorien und Unterrichtsgestaltung.

§ 14 **Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen**

(1) Der Student hat im Aufbaustudium 16 obligatorische und 2 wahlobligatorische SWS zu absolvieren.

(2) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

1. Sprachwissenschaftliches Hauptseminar zur frz. Gegenwartssprache 2 SWS
2. Hauptseminar zur neueren bzw. gegenwärtigen französischen Literatur 2 SWS
3. Sprachhistorisches Hauptseminar oder Hauptseminar zur älteren frz. Literatur 2 SWS
4. Übersetzung ins Französische (Ü) 6 SWS
5. Expression écrite und Textarbeit (Ü) 6 SWS

(3) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

1. Schulpraktische Übungen	2 SWS
2. Vorlesung/Seminar zur Fachdidaktik	1 SWS
3. Hauptseminar	2 SWS

§ 15

Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Ein weiterer Leistungsnachweis in Sprachkommunikation,
2. Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar oder Oberseminar aus folgenden Fachgebieten:
 - a) Französische Gegenwartssprache
 - b) Neuere französische Literatur
 - c) Französische Sprachgeschichte oder Ältere französische Literatur (wahlweise)
3. Ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt einen mit mindestens "ausreichend" bewerteten mündlichen Seminarvortrag und eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Seminararbeit voraus.

(3) Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt voraus, daß alle im Grundstudium geforderten Leistungsnachweise erbracht wurden.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Sprachen

(1) Kenntnis einer weiteren Fremdsprache bedeutet:

1. Anerkennung einer Fremdsprache, die in mindestens dreijähriger Teilnahme an einem aufsteigenden Pflichtunterricht in der Schule erfolgreich gelernt worden ist.
2. während des Studiums absolvierter erfolgreicher Abschluss eines Fremdsprachenkurses an der Universität im Umfang von 10 -12 SWS.

(2) Der Nachweis von Sprachkenntnissen, der während des Studiums noch erworben werden muss, wird erteilt aufgrund einer Klausur bzw. einer anderen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung. Die Art der zu erbringenden Leistung wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 17 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, daß der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 29. November 2001

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Studienplan Lehramt Haupt- und Realschule Französisch bzw. Spanisch (Belegungsempfehlung)

Semester	SWS	Titel der Lehrveranstaltung	Status
1.	2	Einführung in die Sprachwissenschaft	o.V
	2	Einführung in die Literaturwissenschaft	o.V / S
	3	Spracherwerb	o.Ü
2.	3	Spracherwerb (einschl. Phonetik)	o.Ü
	2	Mediendidaktik	o.Ü / S
3.	2	PS Sprachwissenschaft	wo.PS
	3	Spracherwerb	o.Ü
	2	Einführung in die Fremdsprachendidaktik	o.V
4.	2	PS Literaturwissenschaft	wo.PS
	2	Landeskunde	o.PS
	3	Spracherwerb	o.Ü
5.	2	Spracherwerb	o.Ü
	2	Übersetzung	o.Ü
	2	HS Synchrone Sprachwissenschaft	
o.HS			
6.	2	HS Neue Literatur	o.HS
	2	Spracherwerb	o.Ü
	2	Übersetzung	o.Ü
7.	2	HS Diachrone Sprachwissenschaft/ HS Ältere Literatur	wo.HS wo.HS
	1	Fremdsprachendidaktik	o.S
	2	Textarbeit	o.Ü
8.	2	HS Spez. (z. B. Literatur-)Didaktik	o.HS
	2	Schulpraktische Übungen	o.Ü
	2	Übersetzung	o.Ü